



Pilzsammeln im Kanton Thurgau

# Information als Basis für einen wirksamen Pilzschutz

Der seit Mitte der siebziger Jahre beobachtete Artenrückgang bei der Pilzflora hat zahlreiche Kantone bewogen, Sammelvorschriften zu erlassen. Vorschriften allein führen in der Regel jedoch nicht zu einem sorgsameren Umgang mit der Natur. Fast ebenso wichtig ist eine Sensibilisierung der Bevölkerung über die ökologische Bedeutung sowie die Gefährdung unserer Pilzflora. Mit grossem Engagement setzt sich seit mehreren Jahren insbesondere der Verein für Pilzkunde Thurgau für eine gute Aus- und Weiterbildung der Pilzsammler und damit einen wirksamen Pilzschutz ein.

Das Sammeln von Waldfrüchten und Pilzen war für viele Menschen noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts von wirtschaftlicher Bedeutung, für manche sogar eine Notwendigkeit. Heute ist es im

Von Christof Zahnd\*

wesentlichen eine Freizeitaktivität, welche gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 699) jedem Bürger ausdrücklich in ortsüblichem Umfang gestattet ist.

Eine Untersuchung im Nationalpark «Bayrischer Wald» hat gezeigt, dass jeder siebte Besucher des Gebietes irgend etwas sammelt. Pilze und Beeren zum eigenen Verzehr stehen dabei deutlich an oberster Stelle. Die Menge der gesammelten Gegenstände kann dabei recht beachtlich sein. In den Kantonen Bern, Aargau und Zürich beispielsweise werden jährlich 50 bis 100 Tonnen Pilze von den amtlichen Kontrollstellen begutachtet. Doch dies ist nur ein Teil der Ernte, denn längst nicht alle Sammler bringen ihre Pilze zur Kontrolle.

Seit Beginn der siebziger Jahre wird in der Schweiz die Frage des Artenrückganges und des Pilzschutzes diskutiert. Insbesondere die Meldungen aus Pilz-

sammlerkreisen, dass einzelne Speisepilze immer seltener werden, haben mehr und mehr Kantone veranlasst, Sammelvorschriften einzuführen.

Gemäss neueren Untersuchungsergebnissen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) scheint das Sammeln von Pilzen zwar kein dominierender Faktor für den Rückgang der Pilze zu sein. Dennoch werden Sammelbeschränkungen als gerechtfertigt erachtet, insbesondere um wahlloses, massenhaftes oder gewerbsmässiges Abernten zu verhindern. Das Sammeln soll nicht verboten, sondern lediglich massvoll eingeschränkt werden im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Natur (vgl. auch Kasten «Empfehlungen für den Pilzschutz in der Schweiz»).

Ebenso wichtig wie der Erlass von Vorschriften ist aber auch die Verbesserung des Kenntnisstandes über die ökologische Bedeutung von Pilzen. Das Naturverständnis weiter Pilzsammlerkreise ist nämlich oftmals recht gering. Häufig beschränkt es sich auf die Essbarkeit der Pilze. Das Wissen um die Gefährdungen der Pilzflora und die Einsicht, mit der Natur schonend umzugehen, bilden jedoch wichtige Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz der Pilze. Gerade im Zusammenhang mit solcher Informationstätigkeit leistet der Verein für Pilzkunde Thurgau seit mehreren Jahren vorbildliche Arbeit.

## Steckbrief

### Thema:

Massnahmen für den Pilzschutz im Kanton Thurgau.

### Ausgangslage:

Seit Beginn der siebziger Jahre wird landesweit ein Artenrückgang bei der Pilzflora beobachtet.

### Problemstellung:

Das Sammeln von Pilzen gilt, obwohl wissenschaftlich nicht nachgewiesen, als eine der möglichen Ursachen für den Artenschwund. Das Sammeln soll aber nicht verboten, sondern lediglich massvoll eingeschränkt werden.

### Beteiligte:

Kanton Thurgau  
Verein für Pilzkunde Thurgau

### Lösung/Ergebnis:

- Erlass von wirksamen Sammelvorschriften.
- Aus- und Weiterbildung sowie Information der Pilzsammler.

### Instrumente:

Lernexkursionen, Pilzbestimmungsabende, Vorträge, Wochenendkurse, pilzkundliche Ferienwochen, Ausstellungen, Führung einer Fachbibliothek und Vermittlung von entsprechender Literatur, Herausgabe eines Merkblattes.

### Zuständigkeiten:

- Sammelvorschriften (Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz):  
Regierungsrat des Kantons Thurgau
- Aus- und Weiterbildung/Information:  
Verein für Pilzkunde Thurgau

### Erfolg der Massnahmen:

Sensibilisierung der Pilzsammler (insbesondere Vereinsmitglieder) über die ökologische Bedeutung und die Gefährdung der Pilze.

Eine Kontrolle der Auswirkungen auf die Natur ist bisher nicht möglich.

### Kontaktadresse:

Verein für Pilzkunde Thurgau,  
Hans Rivar, Brunnackerstrasse 4,  
9507 Stettfurt.

## Verein für Pilzkunde Thurgau

Der Verein für Pilzkunde Thurgau wurde 1981 als Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

\* Büro PAN, 3001 Bern. Der Artikel wurde im Rahmen des Projektes «Freizeit im Wald» der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (im Auftrag der Eidg. Forstdirektion) verfasst.

Fotos: WSL



Schweinsohr (*Gomphus clavatus*)



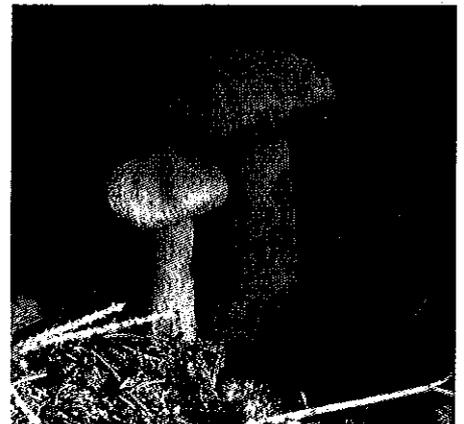
Espenrotkappe (*Leccinum rufum*)



Brätling (*Lactarius volemus*)



Fachgerechtes Pflücken: Der Fruchtkörper des Pilzes wird sorgfältig gelöst und ausgedreht. Einige Pilze immer stehenlassen, damit sich die Sporen verbreiten können.



Filziger Gelbfuss (*Chroogomphus helveticus*)



Goldstieler Pfifferling (*Cantharellus lutescens*)

### Merkblatt für Pilzsammler und Waldbesucher (gekürzt)

(Verein für Pilzkunde Thurgau / Amtliche Pilzkontrollstellen des Kantons Thurgau)

1. Schonen Sie das Biotop des Waldes. Einerseits sind Pilze für einen gesunden Wald lebenswichtig, andererseits kann nur ein gesunder Wald ein vermehrtes Pilzwachstum bringen.
2. Verwenden Sie zum Pilzsammeln nur Körbchen, nie Plastiksäcke.
3. Pflücken Sie fachgerecht. Der Pilz als Fruchtkörper wird vom Standort sorgfältig gelöst und ausgedreht, gleichzeitig deckt man die Vertiefung mit Humus ab, damit die freigelegten Myzellen nicht austrocknen. Der vernünftige Pilzsammler hinterlässt keine Spuren – der Wald bleibt sauber.
4. Die gesammelten Pilze sollten schon im Wald von anhaftender Erde, Nadeln usw. befreit werden. Dabei ist zu beachten, dass die besonderen Merkmale wie Stielbasis usw. nicht beeinträchtigt werden.
5. Ganz junge oder alte Pilze sowie madige und von Ungeziefer angefressene Exemplare sind als Speisepilze wertlos, also stehenlassen, damit der Sporenabwurf gewährleistet ist.
6. Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994.
7. Nur einwandfrei bestimmte oder kontrollierte Pilze sichern vor Vergiftungen

(VSPV) gegründet. Er bezweckt die Förderung der Pilzkunde im Sinne folgender Zielsetzungen:

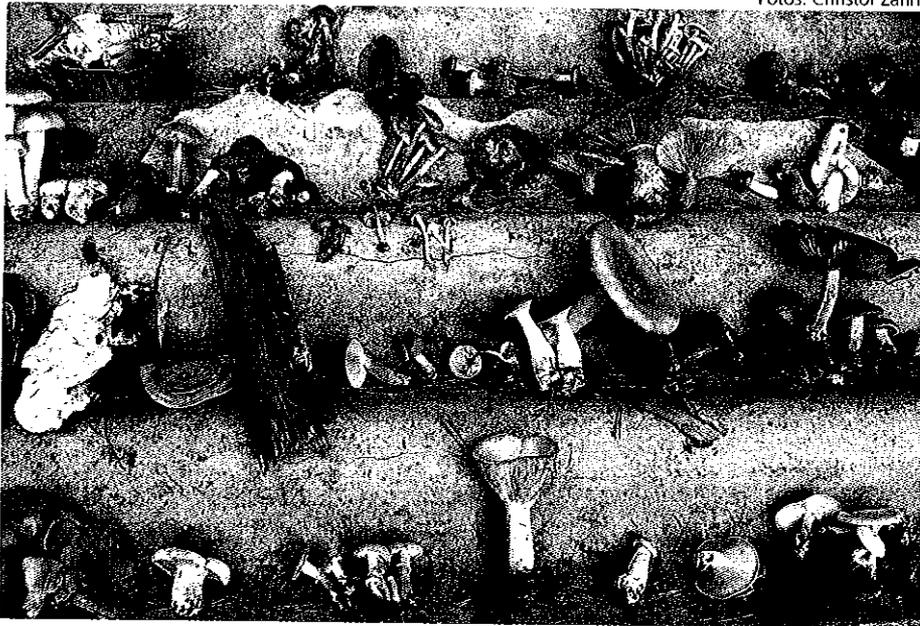
- Schutz der einheimischen Pilzflora
- Verhinderung von Pilzvergiftungen
- Anleitung zur Pilzzucht
- Mithilfe bei der Aus- und Weiterbildung der Pilzkontrolleure.

Diese Ziele sollen mit verschiedenen Mitteln erreicht werden: Lernexkursionen, Pilzbestimmungsabende, Vorträge, Wochenendkurse, pilzkundliche Ferien-

## 7 Grundregeln für ein naturgerechtes Pilzsammeln

- Nur bekannte Arten sammeln. Von unbekanntem Pilzarten höchstens einige wenige Exemplare zur Vorlage bei der amtlichen Pilzkontrollstelle pflücken.
- Seltene Arten und ganz junge Pilze stehenlassen.
- Alte Pilze sowie madige und von Ungeziefer angefressene Exemplare sind als Speisepilze wertlos, also nicht pflücken.
- Stets einige Pilze stehenlassen, damit die Sporen sich verbreiten können.
- Immer nur so viele Pilze pflücken, wie in einer Mahlzeit verzehrt werden können.
- Pilze nicht mutwillig zerstören.
- Nur in kleinen und nie in grossen Gruppen sammeln.

Fotos: Christof Zahnd



Anlässlich einer Lernexkursion gefundene Pilze.



Lernexkursion: Die Pilze werden in kleinen Gruppen unter fachkundiger Führung gesammelt und anschliessend gemeinsam besprochen.

wochen sowie Ausstellungen stehen jeweils auf dem Jahresprogramm. Der Verein führt zudem eine Fachbibliothek und vermittelt entsprechende Literatur.

Zur Vertiefung und Verbreitung mykologischer Kenntnisse steht der Vereinsleitung eine Pilzbestimmerkommission zur Seite. Diese besteht aus erfahrenen Mykologen des Vereines; mehrere Mitglieder der Kommission sind gleichzeitig amtliche Pilzkontrolleure.

## Information

Ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Aus- und Weiterbildung der Pilzsammler:

**Einführungskurse:** Zusammen mit den Migros-Klubschulen führt der Verein für Pilzkunde Thurgau jährlich in Frauenfeld, Kreuzlingen und Arbon «Einführungskurse in die Pilzkunde im Sinne des Pilzschutzes für Pilzsammler und Waldbesucher» durch.

**Lernexkursionen:** Im Spätsommer/Herbst werden an mehreren Sonntagen sogenannte Lernexkursionen organisiert. Im Vordergrund steht dabei nicht das Sammeln von Pilzen, sondern die Verbesserung der Artenkenntnisse. Neben der fachgerechten «Sammeltechnik» wird auch viel Wissenswertes rund um die Pilze vermittelt. Jeweils am darauffolgenden Montagabend werden die gefundenen Pilze im Pilzlokal gemeinsam bestimmt.

**Pilzbestimmungsabende:** Für Fortgeschrittene werden an mehreren Abenden Kurse zum Thema «Makroskopisches und mikroskopisches Pilzbestimmen» veranstaltet.

**Wochenende/Ferienwoche:** Ein pilzkundliches Wochenende sowie eine Ferienwoche, welche jährlich gemeinsam mit der Schule für Pilzkunde und Naturschutz in Hornberg (Schwarzwald) organisiert wird, runden das reichhaltige Aus- und Weiterbildungsprogramm ab.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zum Schutz der einheimischen Pilzflora leistet der Verein für Pilzkunde Thurgau mit der Förderung der Produktion von Zuchtpilzen. Die Tagesseminarien zum Thema «Waldpilze schützen – Zuchtpilze nützen», welche jährlich in Zusammenarbeit mit der Migros-Klubschule Frauenfeld organisiert werden, sollen den Pilzliebhabern eine Alternative zu selbstgesammelten Pilzen aufzeigen.

Die Vereinsaktivitäten gehen jedoch über die Veranstaltung von Kursen und Exkursionen hinaus.

Gemeinsam mit den amtlichen Pilzkontrollstellen des Kantons hat der Verein für Pilzkunde Thurgau ein Merkblatt für Pilzsammler und Waldbesucher herausgege-

ben (vgl. Kasten). Dieses enthält neben den kantonalen Sammelvorschriften wichtige Hinweise für ein natur- und fachgerechtes Sammeln von Pilzen.

Zudem war der Verein massgeblich an der Ausarbeitung der kantonalen Pilzschutzbestimmungen beteiligt, welche seit 1994 in Kraft sind.

## Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Thurgau verfügt über vergleichsweise restriktive gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Pilze. Gemäss Verordnung zum kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz ist das Sammeln, Ausgraben oder Beschädigen sämtlicher höherer Pilze im Wald grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- Pilzarten, welche durch das Departement zu Speisezwecken freigegeben werden
- Hallimasch und Nebelgrauer Trichterling
- Forstschädlinge

Von allen Pilzarten dürfen zudem einige wenige Exemplare zu Studienzwecken oder zur Vorlage bei der amtlichen Pilzkontrolle gepflückt werden.

Von den freigegebenen Pilzarten dürfen pro Tag und Person höchstens 1 Kilogramm Frischgewicht gepflückt werden.

Innerhalb von Naturschutzgebieten gilt ein absolutes Pflückverbot für sämtliche Pilzarten.

## Kontrolle

Die Pilzschutzbestimmungen des Kantons Thurgau setzen minimale Artenkenntnisse voraus. Bei einer sehr strengen Auslegung der Verordnung könnten eigentlich nur Pilzkenner sammeln gehen.

Zudem ist eine Kontrolle bezüglich Einhaltung der Sammelvorschriften heute praktisch nur bei der gesammelten Menge möglich. Die Kontrollpersonen (Förster, Wildhüter usw.) verfügen oftmals nicht über ausreichende Artenkenntnisse. Um so wertvoller darf daher die Arbeit des Vereins für Pilzkunde Thurgau gewertet werden. Dank der Vermittlung von Grund-

lagenwissen wird das Verständnis der Pilzsammler für einen sorgsamen Umgang mit der Natur gefördert und damit ein aktiver Beitrag zum Schutz der Pilze geleistet.

## Schlussbemerkungen

Sammelvorschriften sowie minimale Kenntnisse der Pilzsammler betreffend Ökologie der einheimischen Pilzflora bilden wichtige Grundvoraussetzungen für einen wirksamen Pilzschutz. Zwei Fragenkomplexe bleiben diesbezüglich aber noch offen:

- Die kantonale Zuständigkeit für die Regelung des Pilzschutzes hat zu unterschiedlichen Sammelvorschriften geführt. Dies ist einerseits verwirrend für die Pilzsammler, andererseits hat dies aber auch zum sogenannten «Pilztourismus» geführt. Im Kanton Freiburg beispielsweise ist der Sammeldruck rapide angestiegen, nachdem der Kanton Bern vom 1. bis 7. Tag jedes Monats eine Schonzeit eingeführt hat.

Eine Koordination zwischen den Kantonen im Sinne einer Vereinheitlichung der verschiedenen Bestimmungen wäre daher dringend nötig (vgl. auch Kasten).

- Heute ist das Sammeln von Pilzen allen erlaubt, unabhängig von ihrem Wissen bezüglich Arten, Ökologie oder Gefährdung der Pilze. Besorgte Pilzschutzkreise diskutieren daher die Einführung eines Patentes oder einer Jahreskarte, welche minimale Kenntnisse voraussetzt. Möglich wäre beispielsweise – in Anlehnung an die Verhältnisse im Kanton Thurgau – der Besuch eines Einführungskurses sowie einer bestimmten Anzahl Lernexkursionen. Mit dieser Massnahme liessen sich gleichzeitig auch verschiedene Probleme der Kontrolle lösen. □

## Literatur zum Thema

Pilzschutz in der Schweiz; Merkblatt für die Praxis Nr. 25; WSL 1995 (zu beziehen bei: WSL, Bibliothek, 8908 Birmensdorf).

## Empfehlungen für den Pilzschutz in der Schweiz

«Aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes können noch keine wissenschaftlich eindeutig begründbaren Sammelbeschränkungen vorgeschlagen werden – weder allgemeingültige noch artspezifische. Gemäss dem Prinzip der Vorsorge und im Interesse einer nachhaltigen Nutzung ist es dennoch angebracht, das Pilzsammeln massvoll einzuschränken. Dies so lange, als die Unbedenklichkeit des Sammelns nicht klar nachgewiesen werden kann. Mögliche langfristige Auswirkungen des Pilzsammelns und der damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen wie Belastung des Waldbodens durch Tritt, Beeinträchtigung der Krautflora und Störung empfindlicher Tierarten sind in diese Überlegungen miteinzubeziehen.

Da die heutige Situation mit den kantonal unterschiedlichen Sammelbeschränkungen äusserst unübersichtlich ist, sollte eine gesamtschweizerische Koordination angestrebt werden. Falls Kantone sich entschliessen, neue Bestimmungen einzuführen oder die bestehenden zu ändern, sind sie aufgerufen, die nachfolgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

1. Mengenmässige Beschränkung (2 kg pro Person und Tag)
2. Zusammenhängende Schontage (1.–7. Tag jedes Monats)

Ein wirksamer Pilzschutz ist nur möglich, wenn parallel dazu weitere Massnahmen realisiert werden. Wichtig erscheint uns vor allem eine Verstärkung der Informations- und Aufklärungsarbeit auf breiter Ebene über die Bedeutung der Pilze im Wald und über mögliche Gefährdungen der Pilzflora.»

(aus: *Pilzschutz in der Schweiz; Merkblatt für die Praxis Nr. 25; WSL 1995*)